



Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
310 S 1/08

Verkündet am:
21.11.2008

In der Sache

xxxxxx

- Berufungskläger,
Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte xxxx

gegen

xxxxxx

- Berufungsbeklagte.
Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

**erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10, auf die
mündliche Verhandlung vom dd.mm.yy durch**

für Recht:

Sachverhalt

Die Beklagten mahnten die Klägerin ab und warfen ihr vor, eine Urheberrechtsverletzung im Internet unter einer bestimmten IP-Adresse begangen zu haben. Sie hatten zuvor von der Staatsanwaltschaft die entsprechenden Nutzerdaten der Klägerin erhalten. Nach Versand der Abmahnung stellte sich heraus, dass im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens IP-Adressen vertauscht wurden, woraufhin die Beklagten den Vorwurf gegenüber der Klägerin fallen ließen.

Die Klägerin verlangte von den Beklagten Ersatz der ihr wegen der unberechtigten Abmahnung entstandenen Anwaltskosten.

In der erstinstanzlichen Entscheidung vor dem AG Hamburg (Urt. v. 11.12.2007 - Az.: 316 C 127/07) erhielt die Klägerin den verlangten Schadensersatz zugesprochen.

Entscheidung

Der Erstattungsanspruch der Klägerin ist abzulehnen.

Der zu Unrecht Abgemahnte könne allenfalls dann Ersatz seiner Anwaltskosten verlangen, wenn den Abmahnenden ein Verschulden hinsichtlich des Versands der unberechtigten Abmahnung treffe.

Ein solches Übernahmeverschulden sei vorliegend nicht gegeben, weil die Beklagten auf die Auskunft der Staatsanwaltschaft haben vertrauen dürfen und diese nicht überprüfen mussten. Es habe kein Anlass bestanden, an der Richtigkeit der Auskunft der Staatsanwaltschaft zu zweifeln. Auch nachdem der Ehemann der Klägerin bei der Beklagten angerufen hatte und mitteilte, die Klägerin habe die fraglichen Musikdateien nicht heruntergeladen, seien die Beklagten nicht zur Überprüfung verpflichtet gewesen. Sie haben vielmehr davon ausgehen dürfen, dass es sich um eine reine Schutzbehauptung handele.

In dem zu Unrecht erhobenen Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung liegt nach Ansicht des Gerichts auch keine Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Abgemahnten. Zum einen sei der Vorwurf schon nicht nach außen gedrungen, sondern nur der Klägerin, ihrem Ehemann und den beteiligten Anwälten als Interessenvertretern bekannt geworden. Gegenüber der Staatsanwaltschaft sei ein Strafantrag gegen "Unbekannt" gestellt worden. Zum anderen sei in der Behauptung, illegal Musikdateien im Internet angeboten zu haben, kein strafrechtlich relevanter Vorwurf enthalten. Schließlich wäre aber auch eine derartige Persönlichkeitsverletzung, wenn man sie annähme, durch die Wahrnehmung eigener schutzwürdiger Interessen des Urhebers gerechtfertigt.